

Hauptsatzung **der Gemeinde Wolsdorf**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung vom 01.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Wolsdorf.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Wolsdorf gehört der Samtgemeinde Nord- Elm an.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen enthält eine Eiche belegt mit einem Schild, darin Eisen, Schlegel und Ähre.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wolsdorf Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gem. § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Ratsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO deren Vermögenswert 1000,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern, von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates, soweit es sich nicht um Verträge nach

feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 100,00 Euro übersteigt.

- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

§ 5

Ratsvorsitzender

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglieder aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“.

§ 6

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder können nach ihrem Ermessen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse gem. § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Sie können neben Ratsherren und –frauen andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein.
- (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§§ 51- 53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO sowie der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen werden durch besondere Satzungen geregelt.

§ 10

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S. 1 NGO und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 NGO.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Satzung vertreten.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 12

Der Gemeindedirektor

- (1) Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister nur der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister oder, falls dieser dazu nicht bereit ist, von dem allgemeinen Vertreter oder von einer anderen Person des Leitungspersonals der Samtgemeinde Nord- Elm mit deren Zustimmung wahrgenommen.

(2) Der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Zuständigkeit des Gemeindedirektors

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

§ 14

Vertretung des Gemeindedirektors

Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt der Rat gem. § 70 Abs. 1 S. 5 NGO.

§ 15

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Gemeindedirektor übertragen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Wolsdorf“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 70 Abs. 3 NGO; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für den Gemeindedirektor und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 NGO.
- (4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.

- (5) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
- (6) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 18

Beschwerde an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaften mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die Zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Abgabenverordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vorgenommen.

§ 20

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 21

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.01.1994 außer Kraft.

Wolsdorf, den 01.11.2001

Der Bürgermeister

(Schmidt)

Der Gemeindedirektor

(Dannehl)